

RS OGH 1987/3/3 5Ob23/87, 5Ob227/01w, 5Ob48/14s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1987

Norm

WEG 1975 §3 Abs2

Rechtssatz

Eine Neufestsetzung der Nutzwerte kann auch infolge Zusammenlegung eines Geschäftslokals und einer Wohnung unter Umwidmung der Wohnung in ein Geschäftslokal erfolgen; die Zusammenlegung fällt unter § 3 Abs 2 Z 2 WEG, die Umwidmung der Wohnung in ein Geschäftslokal je nach dem Zeitpunkt der Umwidmung unter die Z 1 oder 3 des § 3 Abs 2 WEG, wobei § 5 Abs 3 WEG insoweit nicht gilt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 23/87

Entscheidungstext OGH 03.03.1987 5 Ob 23/87

Veröff: MietSlg XXXIX/14

- 5 Ob 227/01w

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 227/01w

Auch; nur:Eine Neufestsetzung der Nutzwerte kann auch infolge Zusammenlegung eines Geschäftslokals und einer Wohnung unter Umwidmung der Wohnung in ein Geschäftslokal erfolgen; die Zusammenlegung fällt unter § 3 Abs 2 Z 2 WEG, die Umwidmung der Wohnung in ein Geschäftslokal je nach dem Zeitpunkt der Umwidmung unter die Z 1 oder 3 des § 3 Abs 2 WEG. (T1); Beisatz: Die Teilung eines Wohnungseigentumsobjektes in mehrere neue fällt ebenfalls unter § 3 Abs 2 Z 2 WEG. (T2)

- 5 Ob 48/14s

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 48/14s

Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0083199

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at